## 196. Erkenntnis über das Kelchhalten an Festtagen und die Alpnutzung durch den Landesfähnrich

1673 Mai 29

Nachdem Streit entstanden ist zwischen Landeshauptmann Forrer und Hauptmann Zogg als Verordnete der Gemeinde Grabs einerseits und Landesfähnrich Tischhauser betreffend das Halten des Kelchs beim Abendmahl sowie die Alpnutzung, wird Glarus verständigt, um den Streit zu schlichten. Darauf bestimmt Glarus, dass das Kelchhalten für dieses Mal sein verbleiben haben soll. Danach soll es der Gemeinde Grabs überlassen sein, jemanden aus ihrer Mitte dazu zu bestimmen. Die Gemeinde beschwert sich auch, dass Landesfähnrich Tischhauser mit seinem Vieh in die Alpen fahre, wie es ihm gefalle. Darauf bestimmt Glarus, dass er sich in Zukunft an diejenige Alp halten soll, die ihm zustehe. Wer auf der Oberen Müli wohnt, soll zu den Bergleuten gehören und mit ihnen zur Alp fahren.

Nicht nur auswärtige Amtleute von Glarus versuchen wiederholt, aus ihrem Amt persönlichen Nutzen zu ziehen (SSRQ SG III/4 181; SSRQ SG III/4 185; SSRQ SG III/4 194); manchmal sind es auch Angehörige der einheimischen Führungsschicht, die ihr Amt zum persönlichen Vorteil zu nutzen versuchen, wie dieses Beispiel zeigt. Der Landesfähnrich erhebt nicht nur Anspruch auf das Halten des Kelchs und Verteilen des Weins während des Abendmahls, sondern nutzt eigenmächtig «alle» Alpen der Grabser. Glarus schützt die Gemeinde Grabs bei ihren Rechten an ihren Alpen und bestimmt, dass die Gemeinde für das Kelchhalten einen Mann aus ihrer Mitte selbst wählen soll. Nach dem Urbar von 1754 steht dem Landesfähnrich als zusätzliches Einkommen nur einen Teil der Nutzniessung an dem Äulershof zu (SSRO SG III/4 230, S. 76).

Am 21. April 1681 schützt Glarus die Gemeinde Grabs gegen die Ansprüche des Landweibels, der aufgrund seines Amts das Recht auf unentgeltliche Nutzungsrechte für seine Pferde oder sein Vieh auf der Grabser Allmend beansprucht (LAGL AG III.2462:003; dieses Urteil wird nach einem Wiedererwägungsgesuch des Landweibels am 9. Juni 1681 bestätigt: LAGL AG III.2462:004). In der Remedur von 1725 wird dieses Urteil von Glarus dahingehend erläutert, dass die Gemeinden den Amtsdienern den Auftrieb gegen Bezahlung erlauben müssen (SSRQ SG III/4 216, Art. 2).

Wan dan sich etwaß mißverstendtung erhebt und zu getragen hat, entzwüschet unsren lieben und getrüwen angehörigen der graffschafft Werden Berg, h landtßhauptman Forer und hr hauptman Zogkh in namen der gmeindt Grabß und dan auch dem h landtßfänderich Dischhausserß, in deme, wer bi deß hr abendt mall an den heiligen tagen den kelch heben und zu trinken geben solle. Willen nun mein gnädigen herren und oberen, landtaman und ratt zu Glaruß bereitß verstendiget worden, daß zweyen ehrliche mänerr selbigeß zuverrichten bestelt und geohrnet worden, habent mein gnädigen herren und oberen sich erkent, daß eß umb ein mall sein verbliben darbi haben solle, biß dahin der herr landtvogt die vorgefalnen sachen gegen hr landtßfänderich Dischhausser wirt erörteret haben. Noch dem selbigen aber und fürohin sole eß einer gmeindt Grabß leüt uß ihren mitlen nach belieben, den kelch bi deß h disch an den heiligen tagen zu heben, zuverohrnen und zu bestellen an heim gestelt und über lassen sein.

Nach deme auch in gebracht worden, daß h landtßfenderich Dischhausser mit seiner hab an die alpen, wo eß ime gefelig, gefahren, dorüber sich ein gmeindt Grabß beschwert sein befunden, hierüber mein gnädigen herren sich

20

erkent, daß er ihnen in keine alpen fahren solle, alß wie er sich nach gewunten bruchen beföugt ist, mit namen, welcher uff der Obern Mülli hauset, sole zu den bergleuten an die alp fahren und hiemit jeder seine alt gewunte alpen und nit anders sich bedienen und gebruchen solle, den 29. mey 1673.

landschreiber Fridli Schindler

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Erkantnuß meiner gnädigen h von Glaruß

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Den kelch halten an festtagen [Registraturvermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] 1673<sup>a</sup>

- <sup>10</sup> Aufzeichnung: OGA Grabs O 1673-1; (Doppelblatt); Fridolin Schindler, Landschreiber; Papier, 21.0×33.0 cm.
  - <sup>a</sup> Streichung: N. 28.